

Satzung der Stadt Husum zum Schutz von Bäumen im Husumer Stadtgebiet

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 4 Abs. 1 S. 1 und § 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, S.57) in Verbindung mit den § 18 Abs. 2 und 3, § 19 sowie § 57 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 58 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl-H., S. 301) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum am 19.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Husum.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen;
 2. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig- Holstein
 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
 4. Bäume innerhalb von Bebauungsplänen, wenn diese dort bereits durch Festsetzungen geschützt sind.
 5. Bäume, die bereits durch sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen geschützt sind.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Durch diese Satzungen soll der Baumbestand im Husumer Stadtgebiet geschützt und erhalten werden.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
 2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
 3. die Verbesserung der Lebensqualität und des städtischen Kleinklimas.
 4. die Abwehr oder Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen.
 5. die Sicherung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese Satzung sind geschützt:
1. Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm.
 2. Nadelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm.
 3. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt.
 4. Bäume, ungeachtet ihres Stammumfanges, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach § 11 dieser Satzung dienen.
- (2) Der Stammumfang ist grundsätzlich in 1m Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Nadelbäume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten ist, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sie auf sonstige Art und Weise zu verändern.
1. Ein Beseitigen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden.
 2. Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben eines Baumes führen können.
 3. Veränderungen oder Schädigungen liegen insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern und das weitere Wachstum oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.
- (2) Das Verbot umfasst alle Handlungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie am Stamm eines Baumes.
- Hierzu zählen insbesondere:
1. Die Versiegelung des Erdbodens mit Asphalt, Beton oder eines anderen überwiegend wasserundurchlässigen Belages im Kronentraufbereich (Bodenfläche unterhalb des Baumkronenaußenbereichs).
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich.
 3. Die Lagerung und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können.
 4. Das Anlegen von Feuer.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind:
1. Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an öffentlichen Verkehrsflächen sowie im Bereich von Schienenwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist.
 2. Fachgerechte, baumarttypische Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen gem. ZTV Baumpflege². Dazu zählen insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden und Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks und fachgerechte Pflegeschnitte.
 3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Abs.1 Nr. 1 sind bei der Stadt Husum rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit ihnen darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, sofern kein Verbot für die Durchführung erteilt worden ist.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind unverzüglich anzuzeigen und dürfen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kurzfristig durchgeführt werden.
- ² **ZTV Baumpflege:** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsanstalt für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Husum lässt auf Antrag des / der Eigentümers*in oder des / der Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zu, wenn:
1. Von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, jedoch nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können.
 2. Aufgrund eines geschützten Baumes ein Vorhaben, auf das nach § 34 BauGB oder nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers, nicht verwirklicht werden kann.
 3. Die Erhaltung eines geschützten Baumes für die Bewohner*innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind.
 4. Der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. Einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
 6. Ein geschützter Baum aufgrund von anderen Rechtsvorschriften zwingend beseitigt oder verändert werden muss.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Stadt Husum kann auf Antrag des / der Eigentümers*in oder des / der Nutzungsberechtigten von den Verboten nach § 4 befreien, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind der / die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (2) Ausnahmen nach § 6 oder Befreiungen nach § 7 sind bei der Stadt Husum schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und allen für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen. Hierzu gehört insbesondere eine Begründung, ein Lageplan aus dem der jeweilige Standort des zu beseitigenden Baums, dessen Art, dessen Stammumfang und Höhe hervorgeht. Zusätzlich sind entsprechende Fotos beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, u.a. Gutachten, gefordert werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Ablehnung ergeht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller notwendigen Antragsunterlagen schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung und die Befreiung sind auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Verpflichtung zu Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die auf Ihrem Grundstück wachsenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Schädigungen zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Husum kann dem / der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen selbst vorzunehmen. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählt auch die Ersatzpflanzung eines abgestorbenen, schützenswerten Baumes.
- (3) Ist dem / der Eigentümer*in oder dem/der Nutzungsberechtigten die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar,, so ist die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die Stadt oder ihre Beauftragte zu dulden. Die dabei anfallenden Kosten werden dem / der Eigentümer*in oder dem / der Nutzungsberechtigten auferlegt.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder dies duldet, ist zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 11 verpflichtet.
- (2) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume verändert oder beschädigt, ist verpflichtet, die Veränderungen und Schäden im Einvernehmen mit der Stadt zu beseitigen oder zu mildern soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er*sie zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 11 verpflichtet.
- (3) Hat ein / eine Dritte*r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, verändert oder beschädigt, so ist der / die Eigentümer*in oder der / die Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten verpflichtet. Der / die Eigentümer*in oder der / die Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren und sich damit von der Verpflichtung befreien.
- (4) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r einen geschützten Baum absterben lässt, ohne Pflegemaßnahmen durchgeführt zu haben ist auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (5) Die Vorschriften des § 12 Ordnungswidrigkeiten dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 11 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird ein geschützter Baum beseitigt, ist der / die Antragssteller*in zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Ersatzpflanzung ist auf Kosten des / der Antragstellers*in innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Husum anzuzeigen. In Fällen des § 5 ist keine Ersatzpflanzung zu leisten.
- (2) Für einzelne Bäume eines größeren Bestandes, die im Interesse des Erhalts der übrigen Bäume entfernt werden müssen, ist keine Ersatzpflanzung zu leisten. Ersatzpflanzungen sind möglichst auf dem von der Beseitigung des Baumes betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Ist dies aus Gründen der Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit unmöglich, so kann die Ersatzpflanzung im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Stadtgebietes erfolgen. Kann die Ersatzpflanzung nicht im vollen Umfang innerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, ist vom*von der Antragsteller*in eine Ausgleichszahlung von 500,- Euro je Baum an die Stadt Husum zu entrichten.
- (3) Als Ersatzpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Sie müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL entsprechen, mindestens dreimal verpflanzt worden sein und einen Stammumfang von mindestens 14/16 cm in 1m Höhe aufweisen. In der Anlage ist

eine Liste von Möglichkeiten aufgeführt, diese Liste ist nicht abschließend und bindend.

- (4) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils beseitigten Baumes wie folgt:

von 80-120cm Stammumfang: 1 Ersatzpflanzung
ab 121cm Stammumfang: 2 Ersatzpflanzungen

- (5) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung werden von der Stadt Husum ausschließlich für die Anpflanzung von (Ersatz-)Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung verwendet.
- (6) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder die Zahlung von Ausgleichszahlungen gelten auch für und gegen den / die Rechtsnachfolger*in des / der Antragssteller*in.
- (7) Eine Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn der Baum zweifelsfrei angewachsen und vital ist. Wächst der gepflanzte Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

³ Die „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.) sind als Regelwerk zur Beschreibung von Mindestqualitätsanforderungen anerkannt und Bestandteil vieler Vorschriften. Sie sollen in erster Linie bei der Gehölzabnahme und –Beurteilung als Orientierung dienen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetz, wer:
1. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
 2. die Antragspflicht gemäß § 8 verletzt,
 3. im Rahmen des Antragsverfahrens falsche Angaben macht,
 4. mögliche Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 8 nicht erfüllt,
 5. auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nach § 9 nicht erfüllt,
 6. der Verpflichtung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt,
 7. der Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 und § 11 nicht nachkommt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen im Husumer Stadtgebiet vom 01.10.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Husum, der 19.09.2023

gez.

Martin Kindl

Bürgermeister

Bekanntgabe:

Hinweisende Anzeige HN 05.10.2023

Bekanntmachung Internet 06.10.2023

Anlage

Auswahlliste für Ersatzbaumpflanzungen

Im Husumer Stadtgebiet sollen möglichst heimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden.

Bei Ersatzpflanzungen aufgrund der Baumschutzsatzung sind sie gem. § 11 Abs. 3 vorgeschrieben.

Danach müssen sie den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL *entsprechen, mindestens dreimal verpflanzt worden sein und einen Stammumfang von mindestens 14/16 cm gemessen in 1m Höhe aufweisen.

Aus der folgenden Liste, die nicht abschließend ist, können Baumarten für eine Ersatzpflanzung ausgewählt werden.

Darüber hinaus können auch heimische, standortgerechte Obstbäume als Ersatzbaumpflanzung verwendet werden, wenn diese einen Hochstamm mit einer Stammhöhe von mindestens 160-180 cm aufweisen.

Spitzahorn (Acer platanoides)

Wuchs: großer, rundkroniger Baum mit dichtgeschlossener Krone; 20 – 25 m hoch, 8 – 12 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: Flach- bis Herzwurzler; empfindlich gegen Bodenverdichtung; sehr gut anwachsend

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; toleriert alle Bodenarten; sehr frosthart; stadtklimaverträglich; windfest

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Wuchs: großer, stattlicher Baum, breit rundkronig; 20 – 25 m hoch, 12 – 15 m breit; mäßig wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler; leicht verpflanzbar und gut anwachsend; empfindlich gegen Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; frosthart; empfindlich gegen Hitze; keine besonderen Bodenansprüche; sehr windresistent

Stieleiche (Quercus robur)

Wuchs: mächtiger Baum mit breiter, hoch gewölbter lockerer und lichter Krone und meist kurzem Stamm; ca. 25 – 35 m hoch, ca. 15 – 25 m breit; langsam wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler; empfindlich gegen Grundwasserabsenkungen

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; wärmeliebend; frosthart; anspruchslos und robust, auf allen nährstoffreichen Substraten; stadtklimafest; windresistent

Traubeneiche (Quercus petraea)

Wuchs: großer Baum mit breiter, geschlossener, hoch gewölbter Krone und bis zum Wipfel durchgehendem Stamm; 20 – 30 m hoch und 15 – 20 m breit; schwach wüchsig

Wurzel: Tief- bis Herzwurzler

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; hitzeverträglich; wärmeliebend; frosthart; anspruchslos und widerstandsfähig; stadtklimaverträglich; keine besonderen Bodenansprüche

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Wuchs: großer, mächtiger, dicht belaubter Baum; meist durchgehender Stamm mit bogenförmig bis waagrecht ausgebreiteten Ästen; Zweige im Einzelstand bis zum Boden überhängend; 25 – 35 m hoch, 10 – 15 m breit; mäßig bis stark wüchsig

Wurzel: Herz- oder Flachwurzler mit der höchsten Feinwurzeldichte aller europäischen Baumarten; äußerst empfindlich gegen Verdichtung, Einschüttung, Abgrabung, Versiegelung, Überschwemmung

Ansprüche: Sonne bis Schatten; keine besonderen Bodenansprüche; liebt lehmige etwas nährstoffreiche Bodensubstrate; empfindlich gegen Industrieabgase, Salz- und Bodenverschmutzungen aller Art

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Wuchs: hoher Baum mit ovaler bis rundlicher, lichter Krone; 20 – 35 m hoch und 10 – 15 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler mit flach- und weitreichenden, fein verzweigten Seitenwurzeln; leicht anwachsend; gegen Bodenverdichtung und Grundwasserabsenkung empfindlich

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; bevorzugt humose, genügend frische bis feuchte, tiefgründige, nährstoffreiche und lockere, gut durchlüftete Böden; kalkliebend; mäßig salztolerant; windfest; Spätfrost gefährdet

Silberweide (*Salix alba*)

Wuchs: mittelgroßer oder großer Baum mit hoch gewölbter, lockerer Krone und breit ausladenden Ästen; 15 – 20 m hoch und 10 – 15 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: flach; sehr weit streichend; außerordentlich dichtes Feinwurzelsystem

Ansprüche: hitzeverträglich; frosthart; bevorzugt feuchte, nährstoffreiche, kalkhaltige Böden; stadtklimaverträglich; windfest

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Wuchs: stattlicher Großbaum mit breit kegelförmiger, dichter Krone; 18 – 20 m hoch und 10 – 12 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: bildet in den ersten Jahren eine Pfahlwurzel, später kräftiges, unregelmäßiges Herzwurzelsystem

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; hitzeverträglich; frosthart; stadtklimaverträglich; liebt schwach saure bis alkalische, nährstoffreiche und lehmige Bodensubstrate; windfest

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Wuchs: Großbaum mit imposanter, sehr tief angesetzter Krone; 20 – 30 m hoch und 15 – 25 m breit; in den ersten 10 – 20 Jahren schnell wüchsig, dann zunehmend langsamer

Wurzel: Herz- bis Tiefwurzler; empfindlich gegen Überfüllen und Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; wärmeliebend; frosthart; liebt nährstoffreiche tiefgründige, möglichst lehmige und kalkhaltige Böden; sehr gute Bienenweide

Feldulme (*Ulmus carpiniifolia*)

Wuchs: großer Baum mit hochgewölbter, dichter Krone und meist kurzem Stamm; 20 – 30 m hoch und 18 – 25 m breit; rasch wüchsig

Wurzel: kräftige, tiefgehende Pfahlwurzel

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; liebt mäßig trockene bis feuchte, lockere, tiefgründige und sehr nährstoffreiche Böden; kalkliebend; frosthart; hitzeverträglich; sehr windresistent

Schwarzerle (Roterle) (*Alnus glutinosa*)

Wuchs: großer Baum mit kegel- bis breiteiförmiger Krone; 8 – 20 m hoch, 8 – 10 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: intensives Herzwurzelsystem mit vielen mittelstarken Senkerwurzeln, die sehr tief gehen; wurzelt von allen heimischen Bäumen am tiefsten

Ansprüche: volle Sonne bis lichter Schatten; keine besonderen Bodenansprüche; bevorzugt feuchte bis nasse Standorte; sehr frosthart

Weißbirke (*Betula pendula*)

Wuchs: großer Baum mit schlankem, meist durchgehendem Stamm und lockerer, hochgewölbter Krone; Seitenbezweigung oft lang herunterhängend; 8 – 22 m hoch, 6 – 8 m breit; rasch wüchsig

Wurzel: dicht und sehr flach streichend mit sehr hoher Feinwurzelkonzentration in der obersten Bodenzone

Ansprüche: lichthungrig; toleriert jede Bodenart; äußerst frosthart; sehr anspruchslos und anpassungsfähig; durchschnittlich windfest

Feldahorn (*Acer campestre*)

Wuchs: kleiner bis mittelgroßer Baum mit eiförmiger, im Alter mehr rundlicher Krone; 5 – 15 m hoch und 5 – 10 m breit; mäßig wüchsig

Wurzel: Herzwurzler; unempfindlich; leicht anwachsend

Ansprüche: sehr anpassungsfähig; nahezu alle Standorte; keine besonderen Bodenansprüche; sehr frosthart; wärmeliebend; besonders windfest

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Wuchs: mittelgroßer Baum mit kegelförmiger, im Alter hoch gewölbter, mehr rundlicher Krone; Stamm oft drehwüchsig; 8 – 15 m hoch, 6 – 7 m breit; langsam bis mäßig wüchsig

Wurzel: intensives, dichtes Herzwurzelsystem; empfindlich gegen Verdichtung und Überflutung

Ansprüche: Sonne bis Schatten; toleriert fast alle Bodenarten; frosthart; windfest

Wuchs: mittelgroßer Baum mit breit eiförmiger Krone; 15 – 20 m hoch, 8 – 12 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: Herzwurzler; Hauptwurzeln ziemlich flach; empfindlich gegen Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; wärmeliebend; frosthart; liebt nährstoffreiche, frische bis feuchte, alkalische lehmige Böden; bedingt stadtklimafest; windempfindlich